

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Neuss (Baumschutzsatzung) vom 23. September 2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 23. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Neuss vom 25. September 1992 (in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. Mai 2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Buchstabe e) wie folgt neu gefasst:

„e) Erhöhung der Artenvielfalt“

2. In § 2 Absatz 2 wird nach der Klammer der Passus „oder öffentliche Grünflächen“ gestrichen

3. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die rechtlichen Grundlagen angepasst:

„§ 42a Abs. 2 LG“ wird durch „§ 43 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)“ und

„§ 42e LG“ wird durch § 48 LNatSchG NRW“ ersetzt

4. In § 3 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt

5. In § 3 Absatz 4 wird der Buchstabe „b“ aufgehoben; der bisherige Buchstabe „c“ wird zu „b“.

6. § 6 Absatz 1, Buchstabe f erhält folgenden Wortlaut:

„die geschützten Bäume – soweit diese weder auf städtischem Grund stehen noch es sich um Straßenbäume handelt –, die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Die Beschattung von Fenstern gilt regelmäßig als unzumutbar, wenn Bäume weniger als 5 Meter vom Fenster entfernt stehen. Zur Berechnung des Abstandes findet § 46 Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) entsprechend

Anwendung, wobei an Stelle der Grenze das jeweilige Fenster tritt.“

7. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Ausschuss für Umwelt und Grünflächen“ durch „Ausschuss für Umwelt, Grünflächen und Klimaschutz“ ersetzt.
8. In § 6 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „und gegebenenfalls notwendige Nachpflanzungen abschließend“ eingefügt.
9. In § 6 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Grünflächenamt“ durch „Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima“ ersetzt.
10. In § 6 Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Passus eingefügt:

„Für in städtischen Parks und Grünflächen beabsichtigte Baumfällungen sind die schriftlichen Prüfergebnisse der städtischen Baumprüfer/innen der Baumkommission zur Beratung vorzulegen. Falls die Baumkommission es für notwendig erachtet, ist ein Sachverständigengutachten durch die Verwaltung einzuholen. Einer Vorlage an den Fachausschuss nach Satz 1 bedarf es nicht, soweit abgestorbene Bäume betroffen sind oder es um Befreiungen im Rahmen von städtischen Vorhaben geht, über die der Rat oder einer seiner Ausschüsse bereits informiert wurde.“

11. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird der Begriff „Stadtgemeinde“ (Neuss) durch „Stadt“ ersetzt.
12. § 7 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Höhe der Ausgleichszahlungen bemisst sich nach dem Wert des Baumes ohne Mehrwertsteuer mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Absätze 1 und 2). Der Wert wird durchschnittlich anhand der aktuellen Katalogpreislisten von drei führenden Markenbaumschulen errechnet, zuzüglich eines Aufschlages von 100 % auf diesen Preis für alle Kosten der Lieferung, Pflanzung, Anwuchs- und Entwicklungspflege und des Anwuchsrisikos.“

13. In § 10 Absatz 1 wird der Begriff „Stadtgemeinde“ (Neuss) durch „Stadt“ ersetzt.
14. In § 10 Absatz 2 wird der Begriff „Baumpflanzungen“ durch die Wörter „Ersatz- und Erhaltungsmaßnahmen der Bäume“ ersetzt.
15. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „vertreten durch das Grünflächenamt“ ersatzlos gestrichen.
16. In § 12 Absatz 1 wird die rechtliche Grundlage angepasst und von „§ 70 Absatz 1 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes NW“ in „§ 77 Absatz 1 Nr. 10 des LNatSchG NRW“ umgewandelt.
17. In § 12 Absatz 2 wird die rechtliche Grundlage angepasst und von „§ 71 Absatz 1 Landschaftsgesetz NW“ in „§ 78 Absatz 1 LNatSchG NRW“ umgewandelt.

## Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 06.10.2022

Reiner Breuer  
Bürgermeister